



Satzung

*Musikverein
Ratshausen e.V.*

Inhalt

§ 01	Name und Sitz des Vereins	3
§ 02	Zweck.....	3
§ 03	Mitgliedschaft	4
§ 04	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 05	Geschäftsjahr	4
§ 06	Mitgliedsbeiträge	5
§ 07	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 08	Organe	5
§ 09	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 13	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14	Der Ausschuss	7
§ 15	1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r	8
§ 16	Kassier/in	8
§ 17	Kassenprüfer	8
§ 17	Auflösung des Vereins.....	8
§ 19	Geschäftsordnung	9
§ 20	Datenschutz	9

§ 01 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Ratshausen e.V.“
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen unter der Nummer 228 eingetragen.
- 3) Er hat seinen Sitz in 72365 Ratshausen

§ 02 Zweck

- 1) Der Verein "Musikverein Ratshausen e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
- 2) Die Tätigkeit des Musikvereins erstreckt sich insbesondere auf:
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Durchführung von Übungsabenden und Probestunden
 - Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen
 - Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW), seiner Unterstützerverbände und Vereine.
 - Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch Ausbildung jugendlicher Musiker, entweder durch Unterricht durch geeignete Musiker oder durch Zuweisung an eine Musikschule.
- 3) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 03 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahre bedarf der Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person, gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- 3) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbänden, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung.

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt.
Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, schriftlich, bei einem Mitglied des Vorstandes, möglich.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a) gröblich gegen die Satzung verstößt
 - b) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist
 - c) vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein schädigt
 - d) sonstige unehrenhafte Handlungen begeht, insbesondere solche, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen.
- 2) Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Begründung. Diese sind dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss.
- 3) Ausgeschlossenen und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, sind jedoch zur Leistung des Jahresbeitrages, für das laufende Geschäftsjahr und zur Begleichung ihrer sonstigen Schulden gegenüber dem Verein verpflichtet.
- 4) Der Rechtsweg über den Vorstand ist nicht zulässig.

§ 05 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen und durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
 - alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern zu bieten oder zu erwirken vermag.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Den Verein in seinem gemeinnützigem Bestreben zu unterstützen.
 - Die Satzung sowie die Geschäftsordnung einzuhalten und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
 - Die, von der Mitgliederversammlung, festgesetzten Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu zahlen.
 - Den Vorschriften, Verordnungen (der Gemeinde oder des Veranstalters) und Gesetze (z.B. BGB) zu folgen.

§ 08 Organe

- 1) Die Organe sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ausschuss

§ 09 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss kann, als der durch die Satzung bestimmte Teil der Mitglieder, gemäß §37 BGB, die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen verlangen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Versammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
 - Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse auf den Vorstand
 - Anerkennung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Ratshausen unter Einhaltung einer Frist von mind. 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einer / einem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Beschlüsse sind im Protokoll niederzuschreiben.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Lage des Musikvereins oder außergewöhnliche Ereignisse dies erforderlich machen, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks, von einem / r 1. Vorsitzenden verlangt wird.
- 2) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - Vorstand
 - max. 12 Beisitzern.
- 2) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:
 - bis zu zwei 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzende/n
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in
- 3) Gewählt werden die Vorstands- und Ausschussmitglieder in offener oder geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt, wenn eines die erschienenen Mitglieder dies fordert.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen für die Wahl ausreichend.
- 4) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden versetzt auf die Dauer von 1 oder 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Ausschussmitgliedes ist zulässig.
- 5) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann ein Ersatzmitglied durch den Ausschuss, für die Restdauer der Wahlzeit, gewählt werden.
- 6) Der Ausschuss berät unter der Leitung der / des 1. Vorsitzenden die inneren Vereinsangelegenheiten.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses werden von einem Mitglied des Vorstandes formlos einberufen.
- 8) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- 9) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- 10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 11) Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses hat der / die Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r

- 1) Der / die 1. Vorsitzende/n und der / die 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB und jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis gilt:
Der / die 1. Vorsitzende/n leitet / leiten die Mitgliederversammlungen, sowie die Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen. Er / Sie führt / führen alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung. Er / Sie vollzieht / vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Ausschusses.
Er / Sie ist / sind berechtigt, zu allen Sitzungen beratende Mitglieder ohne Stimmrecht beizuziehen.
- 3) Im Verhinderungsfall vertritt ihn der / die 2. Vorsitzende.
- 4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann / können der / die 1. Vorsitzende anstelle des Ausschusses entscheiden. Er / Sie hat / haben diesem die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

§ 16 Kassier/in

- 1) Der /die Kassier/in ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen.
Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein.
Ein Kassenjournal ist zu führen.
- 2) Bei der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung bekanntzugeben.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer dürfen mit dem Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.
- 2) Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen unter §14 Abs. 2 sinngemäß.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist / sind im Falle der Auflösung der / die Vorsitzende/n als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ratshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsordnung

- 1) Alle weitergehenden Kompetenzen und Aufgabengebiete, die nicht in der Satzung geregelt werden, werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Vorherige Ausfertigungen sind damit gegenstandslos.

Ratshausen, 24.01.2020